

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

| Stadtamt | Stellungnahme-Nr. | Datum |
|---|-------------------|------------|
| EB KGM | S0601/23 | 18.12.2023 |
| zum/zur | | |
| F0374/23 – Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz SR Zander | | |
| Bezeichnung | | |
| Kita „Bussi Bär“, – Regulierung der Schäden - Wasserschaden aus dem Jahr 2017 | | |
| Verteiler | | Tag |
| Die Oberbürgermeisterin | | 09.01.2024 |

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

zuletzt wurde auf meine Anfrage F0097/23 zur Begleichung der Kosten für Schäden an verschiedenen Einrichtungsgegenständen in der Kita „Bussi Bär“ durch einen Wasserschaden im Jahr 2017 in Stellungnahme S0131/23 berichtet.

Der Stellungnahme nach fehlte noch immer ein Gutachten, welches nach einem Besichtigungstermin erstellt werden sollte.

Nun frage ich erneut:

- 1. Liegt das abschließende Gutachten nun vor und wurde das Verfahren fortgesetzt?*
- 2. Gibt es nun ein abschließendes Urteil oder Ergebnis und wurde der Kita der im Jahr 2017 entstandene Schaden endlich ersetzt?*

Zu 1.

Das erwartete Gutachten des Sachverständigen Salusa liegt der Stadt Magdeburg seit dem 06.10.2023 vor. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme über den Inhalt des SVGA. Der Termin für die Abgabe der Stellungnahmen wurde vom LG MD mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 11.12.2023. Die Stellungnahme der Stadt Magdeburg wurde dem LG MD bereits fristgemäß vorgelegt. Das Verfahren wird fortgesetzt.

Zu 2.

Das Gerichtsverfahren wird derzeit fortgesetzt. Daher liegt noch kein abschließendes Urteil/Ergebnis vor. Im SVGA findet sich eine für die Stadt Magdeburg teilweise positiv zu wertende Kostenzuordnung. Derzeit stehen die Stellungnahmen der weiteren Verfahrensbeteiligten noch aus bzw. ihre Zustellung an die Stadt Magdeburg wird in Kürze erwartet. Das Gericht hat alle Beweise, Zeugenaussagen und Gutachten zu bewerten und ist unter Beachtung der allgemeinen Prozessvoraussetzungen in seiner Wertung frei. Deshalb kann keine Prognose bezüglich einer etwaigen Entscheidung des LG MD vorgenommen werden.

Bezüglich des der KiTa entstandenen Schadens (vornehmlich des geschädigten KiTa-eigenen Mobiliars) ist anzumerken, dass dieses nicht vom gutachterlichen Fachbereich erfasst ist und sich daher keine Ausführungen im o.g. SVGA finden. Diesbezüglich verbleibt ebenfalls der weitere Verfahrensfortgang abzuwarten.

Reum